

# Datenschutzbestimmungen

## Datenschutzbestimmungen

Das erklärte Ziel ist der Fachdiskurs und die Weiterentwicklung der Professionalität mittels des Modells Schlüsselsituationen. Ausbildung gilt als öffentliches Interesse, welches einen bestimmten Austausch von Daten rechtfertigt. Eine Kasuistik ist eine für Professionen wichtige und anerkannte Form des Lernens.

Da bei den Schlüsselsituationen nicht die Klient\*inne mit ihrer Geschichte im Fokus stehen, sondern das Handeln der Professionellen der Sozialen Arbeit, reichen wenige und zudem stark anonymisierte Angaben zum Kontext und den vorkommenden Personen als Datenbasis aus. Dazu muss i.d.R. weder bei der Praxisorganisation noch bei den Klientinnen und Klienten die Einwilligung eingeholt werden.

Zur Plattform OLAT haben ausschliesslich Studierende und Kursleitungen Zugang, die das Modul BA134 absolvieren bzw. unterrichten. Dabei handelt es sich um über 300 Personen. Aus diesem Grund, und auch um den Umgang mit heiklen Daten einzuüben, sollen die nachfolgenden Datenschutzbestimmungen durch die Studierenden eingehalten werden.

## Anonymisierung

Zu den vorkommenden Klienten und Klientinnen soll nur das Allernötigste an Daten, welche für die Handlung der Professionellen relevant sind, genannt werden. Dazu gehört allenfalls:

- Grobe Altersangabe (geht oft schon aus dem Kontext der Institution hervor)
- knappe Benennung der Problematik ohne ins Detail zu gehen (z.B. straffälliger Jugendlicher, langzeiterwerbsloser, kranker Klient Mitte Vierzig, familiäre Konflikte, Verwahrlosung)

Die Situationsbeschreibung ist immer zu anonymisieren:

- keine Namen nennen, sondern Funktionen
- keine Orte nennen, sondern, falls für das Verständnis wesentlich abstrahierende Bezeichnungen wie: Stadt, Dorf, ländliche Umgebung, de-/zentral gelegen etc.
- keine medizinischen Diagnosen mit Symptomatik, Verlaufsstadium etc. aufführen, sondern wenn nötig höchstens allgemeines Krankheitsbild (z.B. psychische Erkrankung, Depression, unheilbare Erkrankung im Endstadium, schwere Verletzung, etc.)
- Keine genauen Zeitangaben (Stunden, Daten, Termine), sondern verallgemeinernde Umschreibungen: morgens, abends, im Winter, später, seit einigen Wochen, etc.
- Geschlechter können verändert werden, ausser es ist gerade die Thematik der Situation selbst.

## Geheimhaltungspflicht

Studierende und Kursleitungen unterstehen der beruflichen Schweigepflicht gemäss Datenschutzrecht und Strafgesetzbuch. Sie verpflichten sich auch auf der Plattform OLAT, diese Schweigepflicht einzuhalten. Dies bedeutet insbesondere, dass sie die Vorgaben zur Anonymisierung beachten und, sofern sie eine betroffene Person in einer Situationsbeschreibung erkennen, die Identität dieser Person nicht offenbaren dürfen.

## **Rechtliche Grundlagen**

Gemäss Datenschutzgesetz gibt es keine freien Personendaten, welche voraussetzungslos bearbeitet werden dürfen. Als *besonders schützenswerte Personendaten* gelten folgende: weltanschauliche, religiöse, politische Ansichten, Angaben über den Gesundheitszustand, Massnahmen zur sozialen, vormundschaftlichen, fürsorgerischen Hilfe, Strafverfolgung- und Verurteilung. Besonders schützenswerte Personendaten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur anonymisiert bearbeitet, gespeichert oder an Dritte weitergegeben werden.

Alle rechtlichen Bestimmungen sind zu finden unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/national.html>

### *Art. 35, Abs. 1 des Eidgenössischen Datenschutzgesetzes*

#### **Art. 35 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

<sup>3</sup> Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

### *Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches*

1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.

Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.

2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.

3. Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

### *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*

#### *Avenir Social - der Schweizerische Berufsverband für Soziale Arbeit*

##### 12. Handlungsmaximen bezüglich der Arbeit mit Klientinnen und Klienten

4

Die Professionellen der Sozialen Arbeit gehen sorgfältig mit Personendaten um. Datenschutz und Schweigepflicht sind für sie von hoher Priorität. Mit der Anzeige und der Zeugnispflicht gehen sie zurückhaltend um.

5

Die Professionellen der Sozialen Arbeit dokumentieren ihre Tätigkeit nach anerkannten Standards (Aktenführung); sie vermeiden jegliche diskriminierenden und abwertenden Formulierungen und unterscheiden zwischen überprüfbaren Fakten, eigenen und Fremdbeobachtungen sowie Hypothesen und Erklärungen bzw. Deutungen.

<https://avenirsocial.ch/publikationen/verbandsbroschueren/>

### **Welche Grundregeln soll ich beachten, wenn ich mich beteilige? (Netiquette)**

Nur durch einen gegenseitigen respektvollen Umgang mit den Beiträgen von allen Beteiligten können wir erreichen, dass wir sachlich einen Beitrag zur Verständigung über professionelle Praxis leisten können.

Wir erachten deshalb folgende Umgangsregeln für die Community Schlüsselsituationen als grundlegend für den Diskurs und die Beschreibung der Situationen:

- Wertschätzender Umgangston bei Kommentaren und Diskussionsbeiträgen
- Keine diskriminierenden Formulierungen, geschlechtergerechte Sprache verwenden
- Angemessene Beiträge verfassen: klare Aussagen, Bezüge zu bestehenden Beiträgen sicherstellen, stichwortartigen Schreibstil vermeiden
- Unterscheidung zwischen Fakten, Beobachtungen, Hypothesen bzw. Deutungen
- Einhaltung von Datenschutz
- Bemühung um korrekte Rechtschreibung, Vermeidung von Abkürzungen
- Gemeinsames editieren einer Situation ist erwünscht
- Sämtliche Inhalte auf OLAT im Bereich BA134 sind urheberrechtlich geschützt und können datenschutz- und persönlichkeitsrechtlich relevante Informationen enthalten. Es ist daher insbesondere unzulässig, die Texte auf dem Internet zu veröffentlichen. Eine Verwendung zum persönlichen Gebrauch (Kopie für Studienunterlagen o.dgl.) bleibt erlaubt.